

Benennung der Länder.	Nettobetrag einer Postanweisung.	Gebühr (vom Absender zu entrichten). Pf.	Gebühr für je	Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:	Bemerkungen.
6) Bulgarien . . . . .	500 Franken.	20, mindest. 40	20 Mt.	6) Franken und Centimen. (100 Franken = 81 Mt.)	6) Schriftliche Mitteilungen jeder Art.	6) Nur nach bestimmten Orten. Telegraphische Postanweisungen zulässig.
7) Canada (einschl. Brit. Columbia, Neuschottland und Prinz Edward-Inseln).	100 Dollars.	20, mindest. 40	20 "	7) Dollars und Cents. (100 Doll. = 424 Mt.)	7) Wie Nr. 4.	7) Wie Nr. 4. — Dem Bestimmungs-ort ist der Name der Provinz und des Kreises (county) hinzuzufügen. Aus Canada sind Postanweisungen nur bis 210 Mt. zugelassen.
8) Chile . . . . .	100 Pesos.	20, mindest. 40	20 "	8) Pesos und Centavos (Goldgelb). (1 Peso Gold = 3 Mt. 90 Pf.)	8) Schriftliche Mitteilungen jeder Art.	8) Nur nach bestimmten Orten.
9) China: Shanghai (Deutsche Postagent.) weg. and. Ort. f. u. Nr. 4.	400 Mt.	10, mindest. 40	20 "	9) Mark und Pfennig.	9) Wie Nr. 1.	9) Die Umwandlung in die Landeswährung (Mexikanische Dollars und Cents) erfolgt in Shanghai nach Maßgabe des Wechselkurses auf Hamburg.
10) Dänemark nebst Island und den Färöer.	360 Kronen.	10, mindest. 40	20 "	10) Kronen und Dere. (100 Kronen = 112 Mt. 75 Pf.)	10) Schriftliche Mitteilungen jeder Art.	10) Telegraphische Postanweisungen mit Ausschluß von Island und Färöer zulässig.
11) Dänische Antillen . . . . .	360 Kronen.	20, mindest. 40	20 "	11) Kronen.	11) Wie Nr. 1.	11) Postanweisungen sind zulässig nach St. Thomas, Christianssted und Frederikssted auf St. Croix und St. Jean.
12) Deutsch-Neu-Guinea . . . . .	400 Mt.	10, mindest. 40	20 "	12) Mark und Pfennig.	12) Wie Nr. 1.	12) Nur nach Stephansort. Ein Absender darf im Laufe von 6 Wochen nicht mehr als 600 Mt. an ein und denselben Empfänger aufstellen.
13) Deutsch-Ostafrika . . . . .	400 "	10, mindest. 40	20 "	13) Mark und Pfennig.	13) Wie Nr. 1.	13) Nur nach Bagamoyo, Dar-es-Salaam, Lindi und Tanga.
14) Egypten . . . . .	500 Franken.	20, mindest. 40	20 "	14) Franken u. Centimen. (100 Fr. = 81 Mt.)	14) Schriftliche Mitteilungen jeder Art.	14) Postanweisungen sind zulässig nach allen Orten Unter-, Mittel- und Ober-Egyptens bis Wadi-Halfa einschl., sowie nach Suakin. Telegraphische Postanweisungen nach Alexandria, Cairo, Ismailia, Port-Said und Suez zulässig.
15) Frankreich mit Algerien, sowie Tanger (Marokko) . . . . .	500 "	20, mindest. 40	20 "	15) Franken u. Centimen. (100 Fr. = 81 Mt.)	15) Wie Nr. 1.	15) Telegraphische Postanweisungen zulässig nach Frankreich u. Algerien.
16) Großbritannien und Irland . . . . .	210 Mt.	20, mindest. 40	20 "	16) Wie Nr. 4.	16) Wie Nr. 4.	16) Wie Nr. 4.
17) Hawaii (Sandwich-Inseln) . . . . .	100 Dollars.	20, mindest. 40 bis San Francisco (ab San Francisco f. Bemerk.)	20 "	17) Dollars und Cents. (100 Doll. = 424 Mt.)	17) Wie Nr. 39.	17) Wie Nr. 39. — Für die Beförderung ab San Francisco wird von der Amerikanischen Postverwaltung eine weitere Gebühr von 3/4 % des Betrages zu Lasten des Empfängers berechnet.
18) Japan . . . . .	500 Franken.	20, mindest. 40	20 "	18) Franken u. Centimen. (100 Fr. = 81 Mt.)	18) Schriftliche Mitteilungen jeder Art.	18) Telegraph. Postanweisungen nach Tokio und Yokohama zulässig.